

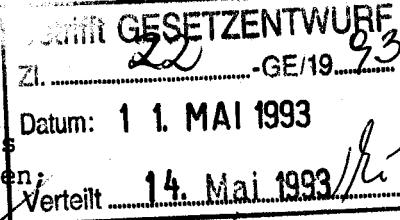
AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung

GZ Präs - 22.00-127/91-14

Graz, am - 7. Mai 1993

Ggst Entwurf eines Regionalradiogesetzes;
Begutachtungsverfahren.Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner
Tel.: (0316)877/2913 DW
Telefax: (0316)877/2339
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,



Datum: 11. MAI 1993

Verteilt 14. Mai 1993

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:



**AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung
An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

GZ

Ggst

Präs - 22.00-127/91-14

Entwurf eines Regionalradiogesetzes;
Begutachtungsverfahren.

Bezug 601.135/2-V/4/93

Präsidialabteilung
8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122
Bearbeiter Dr. Andrea Ebner

2913

Telefon DW (0316) 877/
Telex 311838 lrggr a
Telefax (0316) 877/2339

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz; am - 7. Mai 1993

Zu dem mit do. Note vom 23. März 1993, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Regionalradiogesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Entwurf dieses Bundesgesetzes wird grundsätzlich begrüßt. Es bestehen allerdings einige Änderungswünsche, die sich hauptsächlich auf größere Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder beziehen.

Völlig offen und vom gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht umfaßt ist das sogenannte "freie Radio", wie beispielsweise das Universitätsradio. Es sollte daher überlegt werden, inwieweit diesbezügliche Regelungen in das gegenständliche Gesetz aufgenommen werden könnten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum § 1 Abs.2:

Es sollte im Gesetz oder zumindest in den Erläuterungen definiert werden, was unter "regional" zu verstehen ist.

- 2 -

Zum § 2 Abs.1 und 3:

Der Frequenznutzungsplan sollte nicht nur im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates, sondern auch im Einvernehmen mit den Ländern erstellt werden.

Zum § 3:

Nach dieser Bestimmung steht es dem ORF völlig frei, ob er überhaupt einen Vertrag abschließt und wenn ja, unter welchen Bedingungen. Es wäre besser im Gesetz festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Sendeanlagen des ORF mitbenutzt werden können und daß der ORF bei Vorliegen dieser Voraussetzungen verpflichtet ist, die Mitbenutzung zu ermöglichen.

Zum § 5:

Diese Bestimmung beschränkt nur die zeitgleiche Übernahme von Sendungen etc. anderer Veranstalter oder des ORF. Bezuglich nicht zeitgleich ausgestrahlter Sendungen gibt es keine Beschränkungen. Dies könnte dazu führen, daß mehrere Regionalradioveranstalter durch entsprechende Anordnung der Sendungen faktisch die gesamte Sendezeit als Ringprogramm gestalten. Durch derartige bundesweite Zusammenschlüsse und damit verbunden bundesweite Werbemöglichkeit würde aber dem Gedanken des Regionalradios widersprochen. Es sollte daher vorgesehen werden, daß jeder Regionalradioveranstalter einen Mindestanteil eigener Programmeile produzieren und senden muß.

Zu den §§ 13 und 16:

Die Landeshauptmännerkonferenz hat bereits im November 1991 gefordert, daß die Lizenzvergabe in die Zuständigkeit der Länder fallen muß.

- 3 -

Die Lösung im gegenständlichen Gesetzesentwurf ist für die Steiermark keineswegs akzeptabel.

Zum § 18:

Es sollte eine Regelung vorgesehen werden, für den Fall daß innerhalb dieser Frist kein Zulassungsantrag gestellt wird.

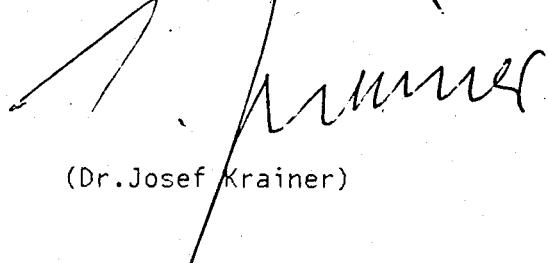
Zum § 21:

Es sollte sichergestellt werden, daß in die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes auch die Länder Vertreter entsenden können.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann



(Dr. Josef Krainer)

